

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: PA/5544/2023

Planungsamt
Anja Wettstein

Datum: 6. Februar 2023
AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Planungs- und Umweltausschuss	16.02.2023	öffentlich

**Bebauungsplan Nr. 40 "Berufsschule" - 1. Änderung, nach § 13a BauGB;
Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 BauGB**

Beschlussvorschlag:

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB gingen Stellungnahmen ein:

Äußerung (Abschrift der Stellungnahme)	Beschlussvorschläge:
<p>Öffentlichkeit Nr. 1 wir erheben Einspruch gegen die vorgesehene generelle Änderung der Nutzung der Außensportanlage der Berufsschule (Beb. Plan Nr. 40). Sie bedeutet für uns eine zusätzlich zum derzeit stattfindenden Schulsport unzumutbare Lärmbelästigung. Es sei daran erinnert, dass in den 80er Jahren den Käufern der den Sportanlagen angrenzenden Grundstücke vom damaligen Bürgermeister fest zugesichert wurde, dass nur Schüler der Berufsschule dort sportlich aktiv sein würden. Eine Ausweitung würde zwangsläufig zu eine Wertminderung der Anwesen führen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Zu den vorgebrachten Einsprüchen wird wie folgt Stellung genommen: Eine „unzumutbare“ Lärmbelästigung und eine „Wertminderung der Anwesen“ sind durch eine zusätzliche Vereinsportnutzung der Außensportanlagen nicht zu erkennen. Die anhand konkreter Nutzungsszenarien berechnete Schallausbreitung hat im Ergebnis gezeigt, dass selbst unter „worst-case-Betrachtung“ die Anforderungen gemäß Sportanlagenlärmschutzverordnung sicher eingehalten werden. Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, ist es zentrale Aufgabe der Bauleitplanung, die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</p>

In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 4. September 1996 ist Folgendes ausgeführt:

„Die Staatsregierung misst dem Sport wegen seiner pädagogischen gesundheitlichen und sozialen Aufgaben große Bedeutung zu. Dies gilt für Kindergarten, Schule und Hochschule, wo der Sport einen unverzichtbaren Beitrag zur Erziehung und Bildung leistet, das gilt aber ebenso für den Sport in Sportvereinen und Jugendverbänden und für den Behörden- und Betriebssport.“

Weiter heißt es: „Dabei bietet sich die Mitbenutzung der Sportanlagen der Schulen durch außerschulische Nutzer an. In den Gesamtkosten einer Schulanlage bilden die Kosten für die schulischen Sportstätten einen erheblichen Bestandteil. Gerade angesichts der angespannten Haushaltssituation der öffentlichen Hand besteht Anlass, darauf hinzuweisen, dass sich diese Ausgaben erst dann voll rechtfertigen, wenn die Sportstätten optimal ausgenutzt werden.... Das Staatsministerium ...befürwortet deshalb die Mitbenutzung der Sportstätten der Schulen ... insbesondere durch Sportgruppen der Vereine, ... nachdrücklich. Das gilt sowohl für die Abendzeit als auch für schulfreie Zeiten.“

Der Bekanntmachungstext verdeutlicht die Wichtigkeit und unterstreicht die Bedeutung des öffentlichen Interesses an der außerschulischen Nutzung von Schul-Sportstätten.

Auch die Bauleitplanung ist nicht als statischer Prozess zu verstehen.

Veränderte Rahmenbedingungen oder demographische Entwicklungen machen es regelmäßig erforderlich, Bebauungspläne zu überarbeiten und den städtebaulichen Zielen neu anzupassen.

Diese Planungsentscheidungen erfolgen unter Berücksichtigung geltender Vorschriften und nach eingehender Abwägung aller Belange. Es ist wohl unstrittig, dass der Vereinssport zur Förderung der Gemeinschaft beiträgt und eine hohe soziale Integrationskraft für unterschiedlichste Bevölkerungsgruppen hat. Er

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Lärmbelästigung bei dem jetzigen Sportbetrieb insbesondere für die Anwohner Orionstraße 1, 9, 11, 13 teilweise unzumutbar ist und die Relevanz der berechneten Immissionswerte anzuzweifeln ist.

Beispielhaft ist zu bemerken, dass die Weitsprunggrube und der Hartplatz mit Basketballkorb ca. 3 Meter von den Grundstücksgrenzen der Anwesen Orionstr. 9 u. 11 entfernt ist und man als Anwohner den stetig wiederkehrenden Kommentaren der einzelnen Sportteilnehmer bezüglich ihrer Leistungen ausgesetzt ist und das in bisweilen unzumutbarer Lautstärke. Ähnliches gilt für die vielen, das Fußballspiel begleitenden Anfeuerungsrufe. Eine derartige Lärmbelästigung bis 20 Uhr akzeptieren wir nicht.

übernimmt eine wesentliche Rolle in der Gesellschaft und es muss Ziel sein, die Aktivitäten zu stärken und zu unterstützen. Hierzu ist es auch erforderlich, den Zugang / die Nutzung vorhandener Sportstätten zu ermöglichen. Steigende Mitgliederzahlen und unzureichende vereinseigene Sportanlagen erfordern zur Umsetzung des Ziels eine angepasste Beurteilung. Die Zulässigkeit einer erweiterten Nutzung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV eingehalten sind. Mit der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung wurde dieser Nachweis erbracht.

Inwiefern die „Relevanz der berechneten Immissionswerte anzuzweifeln ist“, kann nicht nachvollzogen werden.

In den schalltechnischen Untersuchungen zum Sportanlagenlärm sind die angefragten Nutzungsszenarien detailliert in Ansatz gebracht. Der typische Trainingsbetrieb der Sportgruppen „Fußball“ und „Leichtathletik“ sowie die Geräuschemissionen bei der Abnahme des Sportabzeichens sind detailliert berücksichtigt und die einzelnen Schallquellen (z. B. Kommunikationsgeräusche, Einsatz von Startklappen) sind transparent dargestellt. „Es werden alle für die Berechnungen relevanten Gegebenheiten (Lage und Form der Schallquellen, Punkt- bzw. horizontale Flächenschallquellen, Immissionsorte, reflektierende/abschirmende Gebäudefassaden, usw.) in den Rechner eingegeben... und somit ein Modell der zu betrachtenden Wirklichkeit erstellt.“(s. Schalltechnische Untersuchungen zum Sportanlagenlärm, Bericht 22.13359-b01, Punkt 6.1 Berechnungsverfahren).

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind bindend und erfolgen unter Maßgabe der Berechnung.

Darüber hinaus wird die textliche Festsetzung Nr. 4 „Immissionsschutz“ folgendermaßen angepasst:

„Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung ist die Nutzung der Außensportanlagen auf die Werkzeuge im Zeitraum 08.00 – 20.00 Uhr beschränkt.“

Es ist anzuzweifeln, dass Kinder unter 12 Jahren in den Abendstunden zu den Trainingsstunden überwiegend mit dem Fahrrad und ohne Eltern kommen. Wir befürchten, dass viele mit dem Auto anfahren und zu den Sportstätten den Zugang Sonnen-, Sackgasse Orionstraße wählen werden. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die ohne Gehsteig ausgestattete Orionstraße für ein derartiges Verkehrsaufkommen nicht geeignet ist und damit eine zusätzliche Gefahr für Fußgänger und Radfahrer bedeutet. Die Unterzeichnenden sind gerne bereit, unser Anliegen in einer mündlichen Anhörung nochmals deutlich zu machen.

Zudem wird festgesetzt, dass eine außerschulische Nutzung innerhalb des o. g. Zeitfensters (werktags 08.00 – 20.00 Uhr) auf maximal 4 Stunden pro Tag begrenzt ist. Es dürfen nicht mehr als 2 Sportgruppen gleichzeitig (z. B. Fußballtraining und Leichtathletik) die Außensportanlagen nutzen.“

Im Rahmen des Benutzungsvertrages zwischen dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und dem Sportverein wird seitens des Eigentümers der Umfang, der Zweck und die Dauer der Nutzung festgelegt. Die Einhaltung der Festsetzungen ist somit gewährleistet.

Die HAUPTerschließung des Schulgeländes erfolgt über den Friedrich-Weiler-Platz. Die erweiterte Nutzung der Sportanlagen findet außerhalb des Berufsschulbetriebs statt, ein erhöhter Druck auf die Parkplatzsituation ist daher nicht zu erwarten und es stehen Parkmöglichkeiten in ausreichender Anzahl zu Verfügung.

Der unterstellte Zusatzverkehr (durch Fahrten der Eltern, die ihre Kinder zum Sport bringen und wieder abholen) kann über die Straßenquerschnitte der Sonnen- und Orionstraße durchaus und gefahrenfrei abgewickelt werden.

Abstimmungsergebnis:

Öffentlichkeit Nr. 2

Wir erheben fristgerecht Einspruch gegen die vorgesehene generelle Änderung der Nutzung der Außensportanlage der Berufsschule (Bebauungsplan Nr. 40).

Wir zweifeln die Relevanz der berechneten Immissionswerte an.

Die Weitsprunggrube ca. 5 Meter von den Grundstücksgrenzen der Anwesen Orionstr. 9 u. 11 entfernt ist. Man versteht als Anwohner jedes gesprochene Wort der Sporttreibenden. Es ist unzumutbar, dass man von früh bis Abend den stetig wiederkehrenden Kommentaren der einzelnen Sportteilnehmer bezüglich ihrer Leistungen ausgesetzt ist, und das in bisweilen unzumutbarer Lautstärke. Ähnliches gilt für die vielen, das Fußballspiel begleitenden

Beschlussvorschlag:

Zu den vorgebrachten Einsprüchen wird wie folgt Stellung genommen:

Inwiefern die „Relevanz der berechneten Immissionswerte anzuzweifeln ist“, kann nicht nachvollzogen werden.

In den schalltechnischen Untersuchungen zum Sportanlagenlärm sind die angefragten Nutzungsszenarien detailliert in Ansatz gebracht. Der typische Trainingsbetrieb der Sportgruppen „Fußball“ und „Leichtathletik“ sowie die Geräuschemissionen bei der Abnahme des Sportabzeichens sind detailliert berücksichtigt und die einzelnen Schallquellen (z. B. Kommunikationsgeräusche, Einsatz von Startklappen) sind transparent dargestellt.

Anfeuerungsrufe. Eine derartige Belästigung bis 20 Uhr akzeptieren wir nicht.

Laut Amtsblatt sollen die Vereine eine Nutzungsmöglichkeit auf dem Sportgelände von Montag bis Samstag 8-20 Uhr erhalten. Auch wenn derzeit lediglich ein Trainingsbetrieb vorgesehen ist, schließt der Beschluss eine mögliche Nutzung zu Punktspielen in späteren Jahren nicht aus. Deswegen können wir der vorgesehenen Formulierung für die Änderung des Bebauungsplans keinesfalls zustimmen.

„Es werden alle für die Berechnungen relevanten Gegebenheiten (Lage und Form der Schallquellen, Punkt- bzw. horizontale Flächenschallquellen, Immissionsorte, reflektierende/abschirmende Gebäudefassaden, usw.) in den Rechner eingegeben... und somit ein Modell der zu betrachtenden Wirklichkeit erstellt.“(s. Schalltechnische Untersuchungen zum Sportanlagenlärm, Bericht 22.13359-b01, Punkt 6.1 Berechnungsverfahren).

Wie bereits mehrfach ausgeführt, erfolgt die Berechnung unter konkreten Angaben zur Nutzung.

Punktspiele mit Schiedsrichtereinsatz, Zuschauern, Beschallungsanlagen usw. sind ebenso wenig Gegenstand der Untersuchung wie auch die Nutzung der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen und innerhalb der Ruhezeiten. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind bindend und erfolgen unter Maßgabe der Berechnung.

Darüber hinaus wird die textliche Festsetzung Nr. 4 „Immissionsschutz“ folgendermaßen angepasst:

„Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung ist die Nutzung der Außensportanlagen auf die Werktage im Zeitraum 08.00 – 20.00 Uhr beschränkt.

Zudem wird festgesetzt, dass eine außerschulische Nutzung innerhalb des o. g. Zeitfensters (werktags 08.00 – 20.00 Uhr) auf maximal 4 Stunden pro Tag begrenzt ist. Es dürfen nicht mehr als 2 Sportgruppen gleichzeitig (z. B. Fußballtraining und Leichtathletik) die Außensportanlagen nutzen.“

Im Rahmen des Benutzungsvertrages zwischen dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und dem Sportverein werden seitens des Eigentümers der Umfang, der Zweck und die Dauer der Nutzung festgelegt. Die Einhaltung der Festsetzungen ist somit gewährleistet.

Abstimmungsergebnis:

Öffentlichkeit Nr. 3

Hiermit erheben wir Einspruch gegen die beabsichtigte Änderung zur Nutzung

Beschlussvorschlag:

Zu den vorgebrachten Einsprüchen wird wie folgt Stellung genommen:

Außensportanlage der Berufsschule
Herzogenaurach/Niederndorf (Beb. Plan Nr. 40).

Begründung:

- Die Sportanlage ist ausschließlich gedacht für den Schulsport. Die Nutzung des Sportgeländes nur durch den Schulsport wurde den Anwohnern zugesichert.
- Eine erweiterte außerschulische Nutzung außerhalb der Schulzeiten wurde ausdrücklich ausgeschlossen
- Die Nutzungszeiten an Schultagen wurden von 08:00 bis 19:00 begrenzt. An Wochenenden war kein Sportbetrieb vereinbart worden.

Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, ist es zentrale Aufgabe der Bauleitplanung, die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 4. September 1996 ist Folgendes ausgeführt:
„Die Staatsregierung misst dem Sport wegen seiner pädagogischen gesundheitlichen und sozialen Aufgaben große Bedeutung zu. Dies gilt für Kindergarten, Schule und Hochschule, wo der Sport einen unverzichtbaren Beitrag zur Erziehung und Bildung leistet, das gilt aber ebenso für den Sport in Sportvereinen und Jugendverbänden und für den Behörden- und Betriebssport.“

Weiter heißt es: „Dabei bietet sich die Mitbenutzung der Sportanlagen der Schulen durch außerschulische Nutzer an. In den Gesamtkosten einer Schulanlage bilden die Kosten für die schulischen Sportstätten einen erheblichen Bestandteil. Gerade angesichts der angespannten Haushaltssituation der öffentlichen Hand besteht Anlass, darauf hinzuweisen, dass sich diese Ausgaben erst dann voll rechtfertigen, wenn die Sportstätten optimal ausgenutzt werden.... Das Staatsministerium ...befürwortet deshalb die Mitbenutzung der Sportstätten der Schulen ... insbesondere durch Sportgruppen der Vereine, ... nachdrücklich. Das gilt sowohl für die Abendzeit als auch für schulfreie Zeiten.“

Der Bekanntmachungstext verdeutlicht die Wichtigkeit und unterstreicht die Bedeutung des öffentlichen Interesses an der außerschulischen Nutzung von Schul-Sportstätten.

Auch die Bauleitplanung ist nicht als statischer Prozess zu verstehen.

Veränderte Rahmenbedingungen oder demographische Entwicklungen machen es regelmäßig erforderlich, Bebauungspläne zu

Wir, als Anwohner, bestehen daher auf Einhaltung der Vereinbarungen

Ist Zustand:

- Die Schulsportanlage wird derzeit zum Sportunterricht der Berufsschule genutzt.
- Des Weiteren nutzen die Anlage die Montessori Schule und Vereine.

Diese Nutzung wird bereits von den Anwohnern geduldet, wenn die oben schon erwähnten Nutzungszeiten wie vereinbart eingehalten werden.

- Leider wird die Sportanlage auch von Privatpersonen bis teilweise tief in die Nacht benutzt. Die Lärmbelästigung wird von uns als Anwohnern als massiv störend

überarbeiten und den städtebaulichen Zielen neu anzupassen.

Diese Planungsentscheidungen erfolgen unter Berücksichtigung geltender Vorschriften und nach eingehender Abwägung aller Belange. Es ist wohl unstrittig, dass der Vereinssport zur Förderung der Gemeinschaft beiträgt und eine hohe soziale Integrationskraft für unterschiedlichste Bevölkerungsgruppen hat. Er übernimmt eine wesentliche Rolle in der Gesellschaft und es muss Ziel sein, die Aktivitäten zu stärken und zu unterstützen. Hierzu ist es auch erforderlich, den Zugang / die Nutzung vorhandener Sportstätten zu ermöglichen. Steigende Mitgliederzahlen und unzureichende vereinseigene Sportanlagen erfordern zur Umsetzung des Ziels eine angepasste Beurteilung.

Der aufgezeigte „Ist-Zustand“ wird durch die Bebauungsplanänderung nicht verändert, es erfolgt lediglich die Anpassung des Planungsrechts.

Die textliche Festsetzung Nr. 4 „Immissionsschutz“ wird folgendermaßen angepasst:

„Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung ist die Nutzung der Außensportanlagen auf die Werktage im Zeitraum 08.00 – 20.00 Uhr beschränkt.

Zudem wird festgesetzt, dass eine außerschulische Nutzung innerhalb des o. g. Zeitfensters (werktags 08.00 – 20.00 Uhr) auf maximal 4 Stunden pro Tag begrenzt ist. Es dürfen nicht mehr als 2 Sportgruppen gleichzeitig (z. B. Fußballtraining und Leichtathletik) die Außensportanlagen nutzen.“

Im Rahmen des Benutzungsvertrages zwischen dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und dem Sportverein werden seitens des Eigentümers der Umfang, der Zweck und die Dauer der Nutzung festgelegt. Die Einhaltung der Festsetzungen ist somit gewährleistet.

Die angesprochene Nutzung der Sportanlagen durch „Privatpersonen bis teilweise tief in die Nacht“ kann nicht über die Bauleitplanung gesteuert werden.

empfunden und kann nicht akzeptiert werden.

- Eine erweiterte Nutzung der Sportanlage würde die ohnehin schon angespannte Parkplatz Situation weiter verschärfen.

Fazit:

Eine erweiterte Nutzung der Schulsportanlage für wen auch immer wird von uns Anwohnern nicht toleriert. Die Änderung des Bebauungsplans lehnen wir ab und bestehen auf Einhaltung der bis heute gültigen Vereinbarungen. Zumal unserer Meinung nach in Herzogenaurach, Hauptendorf und Niederndorf genügend Sportanlagen zur Verfügung stehen

Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit Bitte um Überprüfung an das Landratsamt übermittelt.

Die Haupteinschließung des Schulgeländes erfolgt über den Friedrich-Weiler-Platz. Die erweiterte Nutzung der Sportanlagen findet außerhalb des Berufsschulbetriebs statt, ein erhöhter Druck auf die Parkplatzsituation ist daher nicht zu erwarten und es stehen Parkmöglichkeiten in ausreichender Anzahl zu Verfügung.

Mit der Bebauungsplanänderung erfolgt die planungsrechtliche Anpassung an die bereits heute stattfindenden Nutzungen.

Da dem Vereinssport eben leider nicht ausreichend Sportanlagen zur Verfügung stehen, ist es erforderlich, das Planungs- / Nutzungsrecht für vorhandene und untergenutzte Sportstätten zu schaffen bzw. zu erweitern. Dies erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV eingehalten sind. Mit der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung wurde dieser Nachweis erbracht.

Abstimmungsergebnis:

Anlagen:

Bpl 40-1Ä_Öffentlichkeit- anonymisierte Stellungnahmen - Einwender

Herzogenaurach, 6. Februar 2023

Anja Wettstein